



ENTGELTE und AUFWANDSERSÄTZE der Verbandsgemeindewerke Rüdesheim für die öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2021 (gültig bis zu einer Änderung der Sätze)

Die Entgelte (Gebühren und Beiträge) und Aufwandsersätze für die Benutzung und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden entsprechend der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Entgeltssatzungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rüdesheim durch den Verbandsgemeinderat Rüdesheim in der Sitzung am 03.02.2021 beschlossen und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

WASSERVERSORGUNG

In den durch den Eigenbetrieb (Verbandsgemeindewerke) versorgten Ortsgemeinden werden erhoben:

I. Laufende Entgelte

	ohne USt.	inkl. USt.
1. Grundgebühr je Anschluss und Monat		
- für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 2,5 Qn (Qmax = 5 m ³)	€ 7,00	€ 7,49
- für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 6 Qn (Qmax = 12 m ³)	€ 10,50	€ 11,24
- für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 10 Qn (Qmax = 20 m ³)	€ 14,00	€ 14,98
- für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 15 Qn (Qmax = 30 m ³)	€ 21,00	€ 22,47
- für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss über 15 Qn (Qmax > 30 m ³)	€ 28,00	€ 29,96
- für Verbundzähler mit einer Nennweite von 80 mm (DN 80)	€ 85,00	€ 90,95
 Grundgebühr für Gartengrundstücke	 € 3,50	 € 3,75
2. Benutzungsgebühr (Mengegebühr) je m³ bezogenen Frischwassers	€ 1,65	€ 1,77
- Für Gartengrundstücke, die nicht über eine Zählleinrichtung verfügen, werden die folgenden Verbrauchswerte der Berechnung zugrunde gelegt:		
- bis zu einer Fläche von 200 m ²	- 5 m ³	
- bis zu einer Fläche von 400 m ²	- 10 m ³	
- bis zu einer Fläche von 600 m ²	- 15 m ³	
- bei einer Fläche über 600 m ²	- 20 m ³	

	ohne USt.	inkl. USt.
3. Gebühr für die Ausgabe eines Standrohres	€ 35,00	€ 37,45
- zuzüglich Gebühr für die Bereitstellung je Tag	€ 1,00	€ 1,07
- zu hinterlegende Kaution		€ 500,00

Von den entgeltfähigen Aufwendungen der Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2021 von 2.304.600 € werden € 616.000,-- (26,73 v. H.) als Grundgebühr und € 1.278.750 (55,49 v. H.) als mengenbezogene Gebühr erhoben.

II. Einmalige Entgelte

In den durch den Eigenbetrieb (Verbandsgemeindewerke) versorgten Ortsgemeinden wird der einmalige Beitrag je m² gewichteter Grundstücksfläche erhoben:

1. im Falle der erstmaligen Herstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) einschließlich der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum mit	€ 1,95	€ 2,086
2. im Falle der Erweiterung (Ausbau) der Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) einschließlich der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum mit	€ 2,88	€ 3,082

III. Aufwändungsersatz für Wasserhausanschlüsse

1. Im öffentlichen Verkehrsraum	
1.1 Herstellung eines Erstanschlusses , soweit nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen	Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe
1.2 Herstellung eines Erstanschlusses , soweit in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen	kein Aufwändungsersatz
1.3 Erneuerung eines Erstanschlusses	kein Aufwändungsersatz
1.4 Herstellung eines Zweitanschlusses und jedes weiteren Anschlusses	Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe
1.5 Erneuerung eines Zweitanschlusses und jedes weiteren Anschlusses	Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe
1.6 Vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten beantragte, verursachte oder veranlasste Arbeiten	Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe
2. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes	
2.1 Herstellungs- und Erneuerungsarbeiten	Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe

	ohne USt.	inkl. USt.
IV. Verrechnungssätze für Installationsleistungen		
1. Monteurstunde Wasserwerker	€ 45,00	€ 48,15
2. Einsatz- und Rüstpauschale bei Installationsleistungen	€ 35,00	€ 37,45
3. Pauschale für den Austausch einer durch Frost beschädigten Messeinrichtung	€ 90,00	€ 96,30
4. Pauschale für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses im Falle einer auf das Grundstück vorverlegten Hausanschlussleitung	€ 90,00	€ 96,30
5. Pauschale für die Überprüfung eines durch den Kunden beanstandeten Wasserzählers bei einer unbegründeten Beanstandung	€ 150,00	€ 160,50

ABWASSERBESEITIGUNG

In den im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes (Verbandsgemeindewerke) liegenden Ortsgemeinden werden erhoben:

I. Laufende Entgelte

1. Benutzungsgebühr (Schmutzwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe für Schmutzwasser) je m ³ entsorgten Schmutzwassers	€ 1,58
2. Kleineinleiterabgabe	€ 17,90
3. Grundgebühr für Weinbauabwässer je Abrechnungseinheit (500 m ² Weinbaufläche bzw. 750 l Zukaufmenge)	€ 2,23
4. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben je m ³	€ 18,50
5. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen je m ³	€ 20,43
6. Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser je m ² Abflussfläche (mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche)	€ 0,21
7. Laufender Kostenanteil für die in der Straßenbaulast der Ortsgemeinden stehenden Straßen- und Verkehrsflächen je m ²	€ 0,34

II. Einmalige Entgelte

Der einmalige Beitrag für die Abwasserbeseitigung (Abwassersammelleitungen und übrige Anlagen) wird je m² gewichteter Grundstücksfläche erhoben:

1. Im Falle der erstmaligen Herstellung	
1.1 für das Schmutzwasser mit	€ 4,10
1.2 für das Oberflächenwasser mit	€ 8,65

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | Im Falle der Erweiterung (Ausbau) | |
| 1.1 | für das Schmutzwasser mit | € 5,90 |
| 1.2 | für das Oberflächenwasser mit | € 17,75 |

-4-

Der Investitionskostenanteil für die in der Straßenbaulast der Ortsgemeinden stehenden Straßen und Verkehrsflächen wird je m² entwässerter Straßenfläche erhoben:

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Im Falle der offenen Bauweise | |
| 1.1 | ohne Straßenwiederherstellung mit | € 23,00 |
| 1.2 | mit Straßenwiederherstellung mit | € 27,50 |
| 1.3 | bei gemeinsamen Maßnahmen unter Kostenbeteiligung der Verbandsgemeindewerke mit | € 25,25 |
| 2. | Im Falle der geschlossenen Bauweise | € 14,00 |

III. Aufwändungsersatz für Kanalhausanschlüsse

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Im Zusammenhang mit Austausch- und Erneuerungsarbeiten am Hauptkanal in offener Bauweise | |
| 1.1 | Herstellung eines Erstanschlusses , soweit nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen | € 1.300,00 |
| 1.2 | Erneuerung eines Erstanschlusses | kein Aufwändungsersatz |
| 1.3 | Herstellung eines Zweitanschlusses | € 1.300,00 |
| 1.4 | Erneuerung eines Zweitanschlusses und jedes weiteren Anschlusses | € 1.300,00 |
| 2. | Vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten beantragt, verursacht oder veranlasst ohne Arbeiten am Hauptkanal | |
| 2.1 | in allen Fällen | Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe |
| 3. | Vom Einrichtungsträger verursacht bzw. veranlasst (ohne Arbeiten am Hauptkanal) | |
| 3.1 | Erneuerung eines Erstanschlusses | kein Aufwändungsersatz |
| 3.2 | Erneuerung eines Zweitanschlusses und jedes weiteren Anschlusses | Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe |

IV. Verrechnungssätze für sonstige Leistungen

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Abwasseranalytische Untersuchungen | |
| 1.1 | Untersuchung des Abwassers aus Kleinkläranlagen -Probenahme und Analytik- | € 100,00 |
| 1.2 | Untersuchung des Abwassers aus Kleinkläranlagen -Analytik- | € 50,00 |
| 1.3 | Erforderliche Abwasseruntersuchungen infolge von Fehleinleitungen | Aufwändungsersatz in tatsächlicher Höhe |